

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
17. Mai 2006

Resolution 1680 (2006)

**verabschiedet auf der 5440. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. Mai 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 1559 (2004), 425 und 426 (1978), die Resolution 520 (1982) und die Resolution 1655 (2006), sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21), vom 19. Oktober 2004 (S/PRST/2004/36), vom 4. Mai 2005 (S/PRST/2005/17) und vom 23. Januar 2006 (S/PRST/2006/3),

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

positiv vermerkend, dass weitere erhebliche Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) erzielt worden sind, insbesondere durch den libanesischen nationalen Dialog, jedoch außerdem mit Bedauern feststellend, dass andere Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) noch nicht voll umgesetzt wurden, nämlich die Auflösung und Entwaffnung der libanesischen und nicht-libanesischen Milizen, die Ausweitung der Kontrolle der Regierung Libanons auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet, die strikte Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons sowie die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den libanesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung des Berichts des Generalsekretärs (S/2006/248), dass in den vergangenen sechs Monaten für Milizen bestimmte Waffen auf libanesisches Hoheitsgebiet verbracht wurden,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den libanesischen nationalen Dialog und in Würdigung aller libanesischen Parteien für ihr Verhalten und für den in diesem Zusammenhang erzielten Konsens über wichtige Fragen,

nach Anhören der Rede des Ministerpräsidenten Libanons am 21. April 2006 vor dem Sicherheitsrat (S/PV.5417),

1. *begrüßt* den dritten halbjährlichen Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 18. April 2006 über die Durchführung der Resolution 1559 (2004) (S/2006/248);

2. *ruft erneut* zur vollständigen Erfüllung aller in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Forderungen *auf*;

3. *fordert außerdem erneut* alle in dem Bericht genannten beteiligten Staaten und Parteien *auf*, mit der Regierung Libanons, dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *legt* der Regierung Syriens *eindringlich nahe*, positiv auf das Ersuchen der Regierung Libanons zu reagieren, im Einklang mit den aus dem libanesischen nationalen Dialog hervorgegangenen Vereinbarungen ihre gemeinsame Grenze zu markieren, insbesondere in den Gebieten, in denen ihr Verlauf unklar oder strittig ist, und volle diplomatische Beziehungen aufzunehmen und diplomatische Vertretungen einzurichten, wobei er feststellt, dass diese Maßnahmen einen bedeutenden Schritt der Bestätigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Libanons und bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern darstellen und somit einen positiven Beitrag zur Stabilität in der Region leisten würden, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, durch die Fortsetzung des bilateralen Dialogs auf dieses Ziel hinzuarbeiten, eingedenk dessen, dass die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten und die Einrichtung ständiger diplomatischer Vertretungen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt;

5. *würdigt* die Maßnahmen der Regierung Libanons gegen die Verbringung von Waffen auf libanesisches Hoheitsgebiet und fordert die Regierung Syriens auf, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

6. *begrüßt* den im Rahmen des libanesischen nationalen Dialogs gefassten Beschluss, die palästinensischen Milizen außerhalb der Flüchtlingslager innerhalb von sechs Monaten zu entwaffnen, unterstützt seine Durchführung und fordert weitere Anstrengungen zur Auflösung und Entwaffnung aller libanesischen und nicht-libanesischen Milizen und zur vollen Wiederherstellung der Kontrolle der libanesischen Regierung über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet;

7. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs und seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004);

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
